

### 3. Kommission

- Allgemeine Charakterisierung

Die Kommission ist ein „supranationales“ Organ, ihre Mitglieder sind unabhängig (Art. 213 II EGV)

- Zusammensetzung

Derzeit 30 Mitglieder, Art. 213 I EGV, min. 1, max. 2 Mitglied(er) aus jedem alten Mitgliedstaat und je 1 Mitglied aus den neuen.

Ab 1.11.2004: 25 Mitglieder, ein Mitglied je Mitgliedstaat, Art. 4 des Protokolls über die Erweiterung der Europäischen Union

- Ernennung der Mitglieder (Art. 214 EGV)
  - Seit Nizza neues Verfahren: Rat in Zusammensetzung der Staats- und Regierungschefs benennt den Kommissionspräsidenten mit Zustimmung des EP (Art. 214 II EGV)
  - Rat benennt die übrigen Kommissionsmitglieder mit Zustimmung des designierten Kommissionspräsidenten (Art. 214 II EGV)
  - Das EP erklärt seine Zustimmung zur Gesamtheit der Kommission (Art. 214 III EGV)
- Amtszeit

Die Amtszeit beträgt 5 Jahre, die Wiederwahl ist zulässig (Art. 214 I EGV)

- Organisation
  - Präsident, Vizepräsidenten  
(Art. 217 EGV), seit Nizza Präsident gestärkt
  - interne Organisation
    - Kommission ist Kollegialorgan (Art. 219 EGV, Art. 1 GO d. Kommission)
    - Ressortverteilung und Spezialisierung für vorbereitende und ausführende Arbeiten

Verwaltungsapparat: 23 Generaldirektionen, 12 besondere Dienste, jeweils einzelnen Kommissionsmitgliedern unterstellt

- Delegation von Befugnissen auf einzelne Mitglieder oder Beamte durch „Zeichnungsermächtigung“ (Art. 13 GeschO) „unter der Voraussetzung, dass der Grundsatz der kollegialen Verantwortlichkeit voll gewahrt bleibt“
- Aufgaben (Art. 211 EGV)
  - Initiativrecht (vgl. Art. 250 I EGV sowie die jeweilige Kompetenznorm, z.B. 49 S. 2 EGV);
  - Kontrollfunktion („Hüterin der Verträge“); Auskunfts- und Nachprüfungsrechte, vorbeugende Empfehlungen, vorgerichtliche und gerichtliche Verfahren, Sanktionierung von Verstößen gegen Gemeinschaftsrecht

Die Kommission selbst kann gegen natürliche oder juristische Personen Sanktionen verhängen, nicht aber gegen Mitgliedstaaten (vgl. Art. 256 S. 1 EGV, zu Ausnahmen vgl. z.B. Art. 228 II EGV)

- Kommission als Anwenderin der Verträge  
Insbesondere: vom Rat übertragene Entscheidungsbe-  
fugnisse (Art. 202 EGV). Problem der Verwaltungs-  
und Regelungsausschüsse
- Funktionen bei der Außenvertretung (Art. 133 III, 300  
I, 302 EGV) sowie Vertretung der Gemeinschaft vor  
mitgliedstaatlichen Gerichten (Art. 282 EGV)
- Haushaltsführung (Art. 274 S. 1 EGV) Rechnungsle-  
gung (Art. 275 EGV)
- Beschlussfassung mit Mehrheit der Mitglieder (Art.  
219 EGV)

#### 4. Europäisches Parlament

- Allgemeine Charakterisierung Art. 189 EGV
- Zusammensetzung und Wahlverfahren (Art. 190, 189  
S. 2 EGV)

Maximal 732 Mitglieder, derzeit 732, bei Beitritt von Rumänien und Bulgarien in 2007 Erhöhung möglich, nach Neuwahl in 2009 müssen es aber wieder 732 sein

Seit 1979 wird das EP direkt gewählt. Die Wahlperiode beträgt 5 Jahre. Allerdings konnten sich die Mitgliedstaaten bislang nicht auf ein einheitliches Wahlverfahren einigen. Die Sitze sind fest auf die Mitgliedstaaten verteilt, damit fehlt es an der Gleichheit der Wahl (Ungleichheit des Erfolgswertes der Wählerstimmen)

- Aufgaben
  - Mitwirkung an der Rechtsetzung (Art. 192 EGV): Beteiligung durch Anhörung, Verfahren der Zusammenarbeit (Art. 252), Verfahren der Mitentscheidung (Art. 251), Zustimmung, Abgabe von Stellungnahmen
  - Mitwirkung an der Ernennung der Kommission (Art. 214), mittelbar über die der Bestätigung vorangehenden Hearings auch Einfluss auf deren Zusammensetzung (vgl. kürzlich Fall Buttiglione)
  - Kontrollrechte: z.B. Misstrauensvotum gegenüber Kommission (Art. 201 EGV)
    - Untersuchungsausschüsse (Art. 193 EGV);
    - Petitionsrecht (Art. 194 EGV);
    - Bürgerbeauftragter (Art. 195 EGV)
  - Haushaltsbefugnisse
    - insbesondere Aufstellung des Haushaltsplans (Art. 272 EGV)
    - Obligatorische/nicht-obligatorische Ausgaben
    - Höchstsatz der Erhöhung der nicht-obligatorischen Ausgaben
    - Haushaltsplan als Rechtsakt des EP (Art. 272 VII EGV)

Die Kompetenzen des EP sind seit 1970 massiv erweitert worden, dadurch wurde seine Rechtsstellung insgesamt gestärkt. Der EuGH hat dementsprechend auch seine Rechtsprechung zur aktiven und passiven Klagebefugnis des EP angepasst. Inzwischen trägt Art. 230 EGV diesem Wandel Rechnung